

Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin,
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

der SIS Schweriner IT-Servicegesellschaft mbH
Eckdrift 43-45
19061 Schwerin

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Kühne

- nachstehend SIS genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Diese Vereinbarung dient der Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und der IT-Sicherheit, also der technisch-organisatorischen Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der von der SIS für den Auftraggeber verarbeiteten Daten gewährleisten sollen.

(2) Die Auftragsdatenverarbeitung umfasst die Bereitstellung eines IT-Systems sowie die Nutzung der gemäß dem zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrag und den aktuellen Anlagen zu diesem Vertrag von der SIS zur Verfügung gestellten Applikationen, mit denen personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Die Verarbeitung findet im Rechenzentrum der SIS in den Räumen des Erdgeschosses des Hauses „B“, im Roboterarchiv im Erdgeschoss des Hauses „D“ in der Eckdrift 43-45 in 19061 Schwerin sowie in den Räumen der Stadtverwaltung Am Packhof 2-6 19053 Schwerin statt.

Die betreffenden Applikationen und die jeder einzelnen Applikation zugeordneten Vorgaben zur IT-Sicherheit sind in den durch den Auftraggeber und der SIS stets zu aktualisierenden Verzeichnissen aufgeführt, die dem Vertrag als Anlage 3 beigelegt sind.

(3) Die Daten werden entweder direkt von den Mitarbeitern des Auftraggebers in die Eingabemasken der Applikationen eingegeben oder von Mitarbeitern der SIS verarbeitet. Beides trifft sowohl hinsichtlich der dem Auftraggeber direkt zuzurechnenden als auch hinsichtlich der von ihm als Geschäftsbesorger anderer speichernder Stellen verarbeiteten Daten zu.

(4) Es wird vereinbart, dass im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien der Auftraggeber als verantwortliche speichernde Stelle anzusehen ist.

(5) Eine Datenverarbeitung außerhalb der in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weisungsberechtigte Personen sind alle hierzu durch den Oberbürgermeister Beauftragten. Weisungsempfänger bei der SIS sind:

Die von der SIS bestimmten Personen, die in der Personenliste benannt sind, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

(4) Der Auftraggeber informiert die SIS unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der SIS vertraulich zu behandeln.

§ 3 Pflichten der SIS

(1) Die SIS verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrages und nach Weisungen des Auftraggebers. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Sicherungskopien dürfen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung vorübergehend erstellt werden.

(2) Die SIS sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Sie gewährleistet, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen klar getrennt werden.

(3) Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten benachrichtigt die SIS unverzüglich den Auftraggeber sowie den Behördenbeauftragten für den Datenschutz. Dies gilt auch, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach Meinung der SIS zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.

(4) Die SIS erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber während der Betriebs- und Geschäftszeiten berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(5) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen der Mitarbeiter der SIS ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch den Auftraggeber (vgl. § 3 Abs. 4 des Vertrages) vorher mit der SIS

abzustimmen. Die SIS hat sicherzustellen, dass auch die anderen Bewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(6) Nicht mehr benötigte Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu vernichten. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

(7) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die SIS unverzüglich sämtliche in ihrem Besitz gelangten Unterlagen und die von ihr erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen und die vertragsgemäß gespeicherten Daten zu übergeben oder physisch zu löschen.

(8) Die Beauftragung von Subunternehmen ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen; näheres regelt der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene IT-Servicevertrag. Die SIS hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Sie hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 4 dieses Vertrages erfüllt hat.

Zur Zeit sind die in Anlage 2 mit Namen und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt.

(9) Die SIS verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, das sind im Besonderen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit zutreffend – des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.

(10) Die für die Sicherheit erheblichen Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 4 Datengeheimnis

(1) Die SIS verpflichtet die von ihr bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG bzw. § 6 DSG M-V.

(2) Die SIS bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Die SIS sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Auskünfte darf die SIS nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(4) Die Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten des AG nach § 29 Abs.3 DSG M-V bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Die SIS verpflichtet sich, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu ihren Arbeitsräumen zu gewähren, und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des DSG M-V in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Soweit Daten in Privatwohnungen der Mitarbeiter der SIS verarbeitet werden, ist der Zugang des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der von ihm eingesetzten Bediensteten durch die SIS zu gewährleisten. Die SIS stellt sicher, dass die anderen Bewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

§ 6 Datensicherungsmaßnahmen

(1) Zur Umsetzung der in § 21 DSGVO M-V genannten Anforderungen werden die nachfolgend aufgeführten technischen und organisatorische Maßnahmen verbindlich festgelegt.

(2) Die SIS hat gemäß § 22 Abs. 5 DSGVO M-V unter Beachtung der einzelnen in § 21 und § 22 Abs. 1 bis 4 DSGVO M-V genannten Sicherheitsziele und Anforderungen bis zum 30.06.2006 unentgeltlich ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

SWS: Kann so nicht akzeptiert werden, neuer Vorschlag für Formulierung:

„Die SIS hat gemäß § 22 Abs. 5 DSGVO M-V unter Beachtung der einzelnen in § 21 und § 22 Abs. 1 bis 4 DSGVO M-V genannten Sicherheitsziele und Anforderungen in einem angemessenen Zeitraum auf Kosten des Auftraggebers ein Sicherheitskonzept zu erstellen.“

LHSN: insbesondere auf eine genaue Datumsvorgabe und die ursprüngliche Kostenregelung zu Lasten der SIS sollte nicht verzichtet werden

Der Auftraggeber hat bis zum 30.09.2006/ „innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Vorlage“ zu prüfen und schriftlich festlegen, ob dieses seinen Anforderungen entspricht.

(3) Bis zur Fertigstellung des vg. Sicherheitskonzeptes gilt folgendes:

a) Die bisherigen datenschutzrechtlichen Sicherheitsstandards des Auftraggebers sind mindestens beizubehalten. Diese sind im Besonderen festgehalten in der als Anlage 4 diesem Vertrag beigefügten Dienstanweisung über Datenschutz und Datensicherheit vom 13.05.1998 sowie in der als Anlage 5 diesem Vertrag beigefügten Richtlinie über den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.05.1998.

b) Weiterhin kommt das als Anlage 6 diesem Vertrag beigefügte „Rahmenkonzept zur IT-Sicherheit“ zur Anwendung.

(4) Die SIS hat an der zukünftigen Erstellung, Pflege und Aktualisierung der Verfahrensverzeichnisse nach dem als Anlage 7 diesem Vertrag beigefügten Muster nach § 18 DSGVO M-V nach Aufforderung durch den AG mitzuwirken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nummern 7 ff des Verzeichnisses (technische und organisatorische Maßnahmen). Gleiches gilt für zukünftige gesetzlich vorgegebene Änderungen.

(5) Die SIS beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Sie gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherungsmaßnahmen.

(6) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen im Laufe des Auftragsverhältnisses regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft sowie der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(7) Soweit die bei der SIS getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt sie den Auftraggeber unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten bestimmen sich nach den Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages.

(2) Ein schwerwiegender Verstoß der SIS gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Festlegungen dieses Vertrages ist ein zureichender Grund für eine Kündigung des Vertrages gemäß § 11 Ziffer 3. des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die SIS - außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 3 dieses Vertrages - eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführt oder wenn die SIS den Zutritt des Auftraggebers oder des

Landesbeauftragten für den Datenschutz zu Betriebs- und Geschäftsräumen oder zu Privatwohnungen, in denen die Daten verarbeitet werden, vertragswidrig verweigert.

§ 8 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages.

§ 9 Nichterfüllung der Leistung

Hierzu gelten die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen IT-Servicevertrages.

§ 10 Sonstiges

(1) Sofern die SIS dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Datenträger anfertigt, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten, so sind diese besonders zu kennzeichnen und von anderen Datenträgerbeständen getrennt zu halten. Die SIS erarbeitet nach den Vorgaben des Auftraggebers eine Regelung zur Datenträgerverwaltung und zum Datenträgertransport.

(2) Sollte das Eigentum des Auftraggebers bei der SIS durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat die SIS den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall auf eine Regelung verständigen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß auch für unvollständige und / oder widersprüchliche Regelungen.

Anlage 1: Liste der von der SIS benannten Personen gem. § 2 des Vertrages

Anlage 2*: Liste der zu einzelner Hardware und einzelnen Applikationen bestehenden Wartungsverträge mit externen Unternehmen, insbesondere Fernwartungsverträgen

* Diese Anlage ist wegen ihres Umfangs hier nicht beigelegt; sie kann aber bei der Verwaltung eingesehen werden.

Anlage 3*: Verfahrensverzeichnisse

Anlage 4*: Dienstanweisung über den Datenschutz und Datensicherheit vom 13.05.1998

Anlage 5*: Richtlinie über den Einsatz der automatischen Datenverarbeitung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vom 15.05.1998.

Anlage 6*: Rahmenkonzept zur IT-Sicherheit

Anlage 7*: Muster nach § 18 DSGVO M-V

Schwerin, den _____

Schwerin, den _____

Für den Auftraggeber

Für die SIS

Landeshauptstadt Schwerin, der Oberbürgermeister

SIS Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH

* Diese Anlage ist wegen ihres Umfangs hier nicht beigelegt; sie kann aber bei der Verwaltung eingesehen werden.